

1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54-581-01 Földmérő, földügyi és térinformatikai technikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Vermessungstechniker/in, Landvermesser/in und Techniker/in für Rauminformatik
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENT NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Standortbestimmung im Gelände durchzuführen,;
- Vermessungsdaten zu sammeln,;
- die Arbeit des Messteams vor Ort zu leiten,;
- eine horizontale und vertikale Basispunktverdichtung für die Detailvermessung durchzuführen,;
- die zu vermessenden Objekte zu identifizieren,;
- Geländeprofile zu erkennen,;
- Ab- und Begrenzungen durchzuführen,;
- eine Detailvermessung durchzuführen,;
- durch die Verarbeitung von Feldmessungen eine digitale Karte zu erstellen,;
- die Instrumente der Photogrammetrie nutzen,;
- geodätische Feldarbeiten zu besonderen Zwecken durchzuführen,;
- an der Bearbeitung im Büro von geodätischen Arbeiten zu besonderen Zwecken teilzunehmen,;
- geodätische Feldarbeiten in der Industrie durchzuführen,;
- an der Verarbeitung von geodätischen Daten für die Industrie mitzuwirken,;
- Daten zur Kartierung von Versorgungseinrichtungen zu ermitteln und zu sammeln,;
- Karten von Versorgungseinrichtungen zu erstellen,;
- Daten für die Kartierung von Versorgungsunternehmen bereitzustellen,;
- Vermessungsarbeiten für das Grundbuchamt durchzuführen,;
- Grundbuchdaten zu ermitteln und zu verarbeiten,;
- Daten im Rauminformationssystem für das Katasterwesen zu verarbeiten,;
- Daten aus dem bzw. für das Grundbuch bereitzustellen,;
- Kartendaten bereitzustellen,;
- Geodaten zu erfassen,;
- Geodaten zu verarbeiten,;
- Geodaten bereitzustellen,;
- Teilaufgaben bei der Verarbeitung der Fernerkundungsdaten durchzuführen..

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3133 Landvermesser/in und Techniker/in für Rauminformatik

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES																																				
Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle		Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Ministerium für die Entwicklung des ländlichen Raums																																		
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 54 Höhere Berufsqualifikation: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden ISCED2011 Kode: 4 NQR Stufe: EQR Stufe:		Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend																																		
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02		Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td>Geodätische Aufgaben zu besonderen Zwecken</td> <td>5</td> <td>10.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Verteidigung der Abschlussarbeit</td> <td>5</td> <td>10.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Geomathematische Kenntnisse</td> <td>5</td> <td>20.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Erstellung einer Abschlussarbeit</td> <td>5</td> <td>25.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Bearbeitung von digitalen Karten</td> <td>5</td> <td>10.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Datenverarbeitung in der Rauminformatik</td> <td>5</td> <td>15.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Kenntnisse über das Grundbuchwesen</td> <td>5</td> <td>10.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td>5</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Zentrale schriftliche Prüfung	Geodätische Aufgaben zu besonderen Zwecken	5	10.00	Mündliche Prüfung	Verteidigung der Abschlussarbeit	5	10.00	Mündliche Prüfung	Geomathematische Kenntnisse	5	20.00	Praktische Prüfung	Erstellung einer Abschlussarbeit	5	25.00	Praktische Prüfung	Bearbeitung von digitalen Karten	5	10.00	Praktische Prüfung	Datenverarbeitung in der Rauminformatik	5	15.00	Praktische Prüfung	Kenntnisse über das Grundbuchwesen	5	10.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Geodätische Aufgaben zu besonderen Zwecken	5	10.00																																	
Mündliche Prüfung	Verteidigung der Abschlussarbeit	5	10.00																																	
Mündliche Prüfung	Geomathematische Kenntnisse	5	20.00																																	
Praktische Prüfung	Erstellung einer Abschlussarbeit	5	25.00																																	
Praktische Prüfung	Bearbeitung von digitalen Karten	5	10.00																																	
Praktische Prüfung	Datenverarbeitung in der Rauminformatik	5	15.00																																	
Praktische Prüfung	Kenntnisse über das Grundbuchwesen	5	10.00																																	
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																																		
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung		Internationale Abkommen																																		
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess																																				
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Durch Verordnung des Ministers für Regionalentwicklung Nr. 41/2013 (V. 28.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen.																																				

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES		
Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 50 % Praxis: 50 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre
Zugangsbedingungen: - Abitur Berufsanforderungsmodulen: 10986-12 Grundkenntnisse in Geodätik 10987-12 Verarbeitung von digitalen Landkarten 10988-12 Aufgaben in der Photogrammetrie 10989-12 Sachbearbeitungsaufgaben in Grundbuchangelegenheiten 10990-12 Aufgaben in der Raum informatik 10991-12 Aufgaben in der Ingenieurgeodäsie 10992-12 Geodatenmanagement 10993-12 CAD-Kenntnisse 11498-12 Beschäftigung I (bei auf dem Abitur aufbauende Ausbildungen) 11500-12 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden. Nationale Referenzzentrale– NSZFH – http://nrk.nive.hu		
Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2023.10.02		L. S.